

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/cba12db4-bdce-3b95-bdcf-8b7c16797bc6>

Bibliografie

Titel	Strafprozessordnung (StPO)
Amtliche Abkürzung	StPO
Normtyp	Gesetz
Normgeber	Bund
Gliederungs-Nr.	312-2

§ 406g StPO - Psychosoziale Prozessbegleitung

(1) ¹Verletzte können sich des Beistands eines psychosozialen Prozessbegleiters bedienen. ²Dem psychosozialen Prozessbegleiter ist es gestattet, bei Vernehmungen des Verletzten und während der Hauptverhandlung gemeinsam mit dem Verletzten anwesend zu sein.

(2) Die Grundsätze der psychosozialen Prozessbegleitung sowie die Anforderungen an die Qualifikation und die Vergütung des psychosozialen Prozessbegleiters richten sich nach dem Gesetz über die psychosoziale Prozessbegleitung im Strafverfahren vom 21. Dezember 2015 (

BGBl. I S. 2525, 2529) in der jeweils geltenden Fassung.

(3) ¹Unter den in [§ 397a Absatz 1 Nummer 4 und 5](#) bezeichneten Voraussetzungen ist dem Verletzten auf seinen Antrag ein psychosozialer Prozessbegleiter beizuordnen. ²Unter den in [§ 397a Absatz 1 Nummer 1 bis 3](#) bezeichneten Voraussetzungen kann dem Verletzten auf seinen Antrag ein psychosozialer Prozessbegleiter beigeordnet werden, wenn die besondere Schutzbedürftigkeit des Verletzten dies erfordert. ³Die Beiordnung ist für den Verletzten kostenfrei. ⁴Für die Beiordnung gilt [§ 142 Absatz 5 Satz 1 und 3](#) entsprechend. ⁵Im Vorverfahren entscheidet das nach [§ 162](#) zuständige Gericht.

(4) ¹Einem nicht beigeordneten psychosozialen Prozessbegleiter kann die Anwesenheit bei einer Vernehmung des Verletzten untersagt werden, wenn dies den Untersuchungszweck gefährden könnte. ²Die Entscheidung trifft die die Vernehmung leitende Person; die Entscheidung ist nicht anfechtbar. ³Die Gründe einer Ablehnung sind aktenkundig zu machen.

